

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentralverbandes - Sitz Köln am Rhein

Christlich-nationale Berufsgewerkschaft für Angehörige der graphischen und papierverarbeitenden Industrie

20. Jahrgang

Bezugspreis monatlich 20 Pfennig
Belegungen bei allen Postämtern

Samstag, den 17. Mai 1924

Erscheint vierzehntägig Samstags
(Eingelnummer kostet 10 Pfennig)

Nummer 7

Sozialdemokratie und freie Gewerkschaften

Unter christlichen Gewerkschaftlern gibt es keine Meinungsverschiedenheiten mehr über den wahren Charakter der freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung. Die nachfolgenden beiden Artikel bringen für sie deswegen auch nur insofern etwas Besonderes, als sie neues Material zum Beweis dieses Charakters enthalten. Solches Material brauchen unsere Freunde, zumal dann, wenn recht einseitige Leute von links - siehe den Artikel „Ahnungslose Engel“ - die Grenzen verweischen wollen. Ein vergebliches Beginnen fürwahr - und wenn sie es noch so raffiniert betreiben. Unser Kampf ist aber nicht Selbstzweck. Wir wollen Wahrheit verbreiten, aufklären. Nichts anderes. Und dann wollen wir unsere Freunde in Einigkeit zusammenschließen, auf daß sie Arbeiterrecht, Arbeiterfreiheit, und Arbeiterrechte verteidigen. Das ist unser Wille. Aber dieser Wille wohnt nur in der Vereinigungsgemeinschaft, wohnt nur in unserer christlich-nationalen Arbeiterbewegung.

Wo liegen die Gewerkschaftszersplitterer?

Wir wären auf manchen Gebieten viel weiter, wenn wir in Deutschland eine einheitliche Gewerkschaftsbewegung hätten. Als Voraussetzung einer solchen einheitlichen Gewerkschaftsbewegung sind zu nennen: Strenge religiöse und parteipolitische Neutralität. Und zwar so verstanden, daß die Gewerkschaften weder direkt noch indirekt gegen irgendeine politische Partei ankämpfen, wenn sie dazu nicht durch Schädigung ihrer Interessen gezwungen werden. Eine vollkommen neutrale Gewerkschaftsbewegung müßte also Unterstützung annehmen, wo immer sie diese bekommt, müßte das Gute suchen, wo immer es zu finden ist. Erst dann, wenn es so wäre, könnten sich Angehörige verschiedener Weltanschauungen und verschiedener Parteien in einer einheitlichen Gewerkschaftsbewegung zusammenschließen.

Es ist aber nicht so. Die ersten deutschen Gewerkschaften grüneten schon in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in die Abhängigkeit des Sozialismus. Dessen materialistische Geschichtsauffassung leugnet bekanntlich jede zweckgebende geistige Macht in der Weltordnung und betrachtet nur den Stoff als die einzige Grundlage der Erscheinungswelt. Gottesglaube, Zensurerglaube, ewige Vergeltung sind damit abgetan, erledigt ist damit auch die Mission des Christentums. Der Sozialismus kommt folgerichtig sofort in eine offene Kampfstellung mit ihm. Er kann unmöglich neutral bleiben, wenn er sich nicht selbst aufgeben will.

Die sozialistischen Gewerkschaften konnten, als sozialistische Hilfstuppen, keinen anderen Weg steuern, ihre sozialistische und antichristliche Tendenz trat immer offener in die Erscheinung. Wo ihnen die positiv christlich eingestellten Arbeiter nicht zum feigen Heuchler und Schänden Berräter ihrer Weltanschauung werden, so mußten sie sich doch von den freien Gewerkschaften trennen. Das sieht wohl jeder unbefangene Beurteiler ein. So geschah es auch. Selbstverständlich hatten die christlichen Arbeiter ebenfalls die Notwendigkeit und die Bedeutung der Organisation erkannt. Sie waren wirklich nicht so naiv, zu glauben, ihre Rechte würden ihnen ohne Kampf werden. Deswegen sammelten sie sich, schlossen sich weltanschaulich zusammen in den christlichen Gewerkschaften, weil ihre christliche Überzeugung vordem in den freien Gewerkschaften mit Füßen getreten worden war. Dazu bewegte sie in der Tat nicht die Luft an Zersplitterungen. Wenn man bedenkt, welcher Idealismus, welche Opfer, welche Energie nötig waren, um in den 90er Jahren eine neue Gewerkschaftsbewegung ins Leben zu rufen, dann muß auch der ärgste Feind anerkennen, daß eine solche Bewegung von höheren Ideen getragen war. Männer, wie der jüngst verstorbene erste Führer August Bruch, sind Zeugen dafür.

Es heißt die geschichtlichen Tatsachen völlig auf den Kopf stellen, wenn die freien Gewerkschaften jetzt herkommen und uns der Gewerkschaftszersplitterung bezichtigen. Nicht die christlichen Arbeiter betreiben Zersplitterung, sondern einzig und allein die freien Gewerkschaften durch ihren Pakt mit dem Marxismus. Würde es, so muß man doch im Grunde sagen, besser, wenn die Millionen von Arbeitnehmern, die den Marxismus wegen seiner Haltlosigkeit ablehnen, unorganisiert blieben? Wenn nicht, so lasse man uns doch unser Zugschein! Wir brauchen die freien Gewerkschaften eben so wenig wie den Sozialismus; wir vernachlässigen unsere Interessen mindestens so gut, wenn nicht noch besser, zu vertreten, wie die „Freien“. Und am Ende werden wir ja leben, wer durch den politischen Richtungsstreit in den Gewerkschaften zerrieben wird. Wir bestimmt nicht!

Es erscheint demnach fast überflüssig, noch einmal zu zeigen, wo die wirklichen Gewerkschaftszersplitterer zu finden sind. Die Reichstagswahl hätte den „Freien“ Gelegenheit zum Beweis ihrer parteipolitischen Neutralität geben können. Wie haben sie diese - selbstverständlich durch den § 1 des Verbandsstatuts auf dem Papier festgelegte - parteipolitische Neutralität bewiesen? Nun, nicht anders als durch Stimmungs- und gegen die „Reben“ Kommunisten und „abscheulichen“ Bürgerlichen. Das ist eben die „parteiliche“ Neutralität, wie man sie bei den freien Gewerkschaften versteht.

Hören wir zunächst, wie der „Vorwärts“ das Verhältnis der Sozialdemokratie zu den freien Gewerkschaften aufsaßt. In Nr. 207 vom 3. Mai 1924 läßt er die Sache mit nachstehendem Eingeständnis aus dem Saß:

„Das vielumstrittene Wort des verstorbenen Gewerkschaftsführers, Genossen Bömelburg, auf dem Stuttgarter Gewerkschaftskongreß: „Partei und Gewerkschaften sind eins“, ist richtig und gilt auch heute noch für jeden, der sich nicht an den Buchstaben, sondern an den Sinn dieses Wortes hält. Die freien Gewerkschaften sind für sich in religiöser wie parteipolitischer Beziehung neutral. Aber doch nur in bedingtem Sinne. Sie sind sozialistisch. Daraus machen sie nicht nur kein Hehl, sondern sie sind stolz darauf, weil darin ihr Vorzug vor den übrigen Gewerkschaftsrichtungen besteht.“

Die freien Gewerkschaften sind stolz auf ihre materielle Unabhängigkeit, stolz auf ihre ideelle Abhängigkeit vom Sozialismus, vom Marxismus. In dieser Abhängigkeit sind sie allerdings (!!) mit der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei verbunden.

Partei und Gewerkschaften sind eins, sind eines Geistes. Das müssen unsere Gewerkschaftsgenossen, Arbeiter, Angestellte und Beamte morgen bedenken, indem sie alle wankenden und schwankenden Elemente innerhalb ihres Bekanntenkreises mit an die Wahlurne heranbringen für die Liste der W.P.D.“

Das Zentralorgan der Sozialisten ist wenigstens ehrlich genug, die Dinge beim richtigen Namen zu nennen. Freie Gewerkschaften und Sozialdemokratie sind eins! Dieses Bekenntnis wollen wir uns merken.

Nicht so ehrlich ist die freie Gewerkschaftspresse. Sie betreibt das Stolz und Hohn, was schwarz auf weiß in ihren Spalten steht. Freilich hat sie auch mehr Grund dazu. Sie muß wenigstens einigermaßen „Mühsal“ auf die anders Eingestellten nehmen. Mühsal! Ja gewiß. Die Leute mit der anderen Gesinnung möchte man natürlich vom Erdboden vertilgen. Aber sie zahlen doch Beiträge. Also geben sie die Mittel zum Zweck. Und das ist doch was wert.

Wir wollen mit den Beweisen, wer die Gewerkschaften zum Stoßtrupp der Sozialdemokratie degradiert, nicht weit greifen, sondern unter unseren engeren „Freunden“ bleiben. Da ist zunächst der „Korrespondent“, der viel mehr zwischen, als auf den Zeiten schreibt. Doch unsere Freunde verstehen diese Sprache.

In einem in Nr. 38 (1924), dem 1. und 4. Mai gewidmeten, zwei Seiten langen Artikel über Nationalismus, Zionismus und Sozialismus heißt es zum Schluß, nachdem der Sozialismus als das Evangelium der modernen Welt gebührend gefeiert ist:

„Das ist das hehre und große Ziel, für das das deutsche Volk der Arbeit am 1. und am 4. Mai d. J. eingutreten hat.“

Der „Korresp.“ ist nicht so dumm, zu schreiben, jeder müsse einen sozialdemokratischen Stimmzettel abgeben. Nein. Jeder soll nur für den Sozialismus kämpfen, was - genau dasselbe ist.

Wanz anders geht die „Graphische Presse“, das Organ des Steindruckerverbandes, vor. Demagogie scheint man hier nicht zu kennen. Man geht ohne Umkehr ins Geschirr. Den ganzseitigen Wahlauftrag in Nr. 17 (1924) krönt folgender Schlusssatz:

„Garantie für energische Vertretung der Interessen des arbeitenden Volkes bieten nur die sozialistischen Kandidaten.“ - Darum am Wahltag, den 4. Mai, jede Stimme den sozialistischen Kandidaten! - Für den Marxismus! Gegen die Reaktion!“

Wenig zu macht es die „Buchbinder-Zeitung“, das Organ des freien Buchbinderverbandes. In dem in Nr. 17 (1924) abgedruckten Wahlauftrag heißt es zum Schluß:

„Auch Ihre müht am 4. Mai Euren Stimmzettel in die Urne legen. Sorgt dafür, daß die einzige Partei, die es mit der Vertretung Eurer gewerkschaftlichen Interessen ernst meint, zum Siege kommt. Jeder überzeugte Gewerkschafter wählt am 4. Mai nur die Sozialdemokratie!“

Vollkommen wird das Bild durch die „Solidarität“, Organ des freien Hilfsarbeiterverbandes. Hier rübet man den Frauen zu hübsch parteipolitisch neutral zu bleiben. Folgender Appell - Nr. 16, 1924 - beweist es:

„Nühet daher die Zeit! Werbet unter Euren Mitarbeiterinnen und gebt selbst am Wahltag der Partei Eure Stimme, die freis für Eure Rechte, für die vollkommene Gleichberechtigung der Frauen und die Interessen der Arbeiterinnen gekämpft hat und auch in Zukunft mit allen Kräften kämpfen wird! Sorgt für eine sozialistische Mehrheit im Deutschen Reichstage!“

Wenn diese Auslese die parteipolitische Neutralität der freien Gewerkschaften beweisen soll, dann scheinen dort wahrhaftig die Begriffe verwechselt zu sein. Dann weiß man nicht mehr rechts und links zu unterscheiden.

Wir haben durch obige Zitate den Beweis erbracht, daß die freien Gewerkschaften genau so sozialdemokratisch und antik-christlich sind, wie die Sozialdemokratie selbst. Denn freie Gewerkschaften und Sozialdemokratie sind eins. Ein Unterschied besteht lediglich in der Aufgabenteilung. Wer diese Zusammenhänge erkannt hat, der kann als Christ und Anhänger bürgerlicher Parteien unmöglich den freien Gewerkschaften angehören.

Ahnungslose Engel

Der Artikel „Wahrheit und Klarheit“ in Nr. 9 unserer Zeitung, der sich mit dem Erlaß der Bischöfe bezüglich der Zugehörigkeit von Katholiken zu den „freien“ Gewerkschaften beschäftigt, hat im gegnerischen Lager recht erhebliche Aufregungen verursacht. Ja, es ist so. Für alle diejenigen, die gern im Trüben fischen, ist nichts unangenehmer, als wenn ihr Treiben ans helle Licht der Wahrheit gezogen wird.

In Nr. 39 des „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“ sind gleich zwei Ergüsse solch edler Seelen zu finden. Der ahnungslose Engel aus Albedt hat es bei einigen Zeilen Einwände lassen und weiß nur den einseitigsten aller Gewandte vorzubringen: Die Unternehmer schließen sich zusammen, ohne Rücksicht auf religiöse und politische Unterschiede. Warum müssen sich die christlichen Arbeiter nun besondere Gewerkschaften gründen?

Ja, warum? Das weiß jeder. Bloß der gute Mann aus Rheide weiß es nicht. Und die „Korresp.“-Redaktion läßt ihn leichtenruhig den Lufstein verzapfen. Aber vielleicht wird er aus seinem Schlaf aufgeschreckt, wenn er den vorstehenden Artikel auf sich wirken läßt. Wären die „freien“ Gewerkschaften genau so wie die Arbeitgeber zu handeln gewohnt, dann wäre jeder Grund zu Neubildungen fortgesetzt. Oder hat man z. B. in der „Zeitschrift“ des Deutschen Buchdruckervereins jemals gelesen, daß die Mitglieder aufgefördert wurden, einer bestimmten Partei ihre Stimme zu geben? Wo ist also die Enstalt?

Das „Mährige Verbandsmitglied“ aus Köln hat sich etwas mehr Mühe gegeben. Der Artikel ist länger, aber deswegen nicht weniger einseitig.

Was im § 1 der Satzungen des Buchdruckerverbandes steht, ist nicht entscheidend. Entscheidend ist, wie gehandelt wird. Wenn der „Langjährige“ behauptet, er hätte in seiner Mährigen Zugehörigkeit zum Verbands nicht erfahren, daß die Grundtatsache parteipolitisch und religiöser Neutralität verlegt worden seien, so gibt es hierfür nur folgende Erklärung: Entweder hat er geschlafen oder sich selbst ein Z für ein U vormachen lassen. Möglich ist auch, daß der Mann sich als fähiger Werbegaug zeigen will. Viel Glück wird er mit seinem Artikel nicht haben. Auch diesem Herrn empfehlen wir recht eingehend das Studium des vorstehenden Artikels. Außerdem möchten wir ihm eine kleine Ertragabe reichen, die er — so einseitig wie er ist — nicht von sich weisen wird.

1905 hielten die „freien“ Gewerkschaften in Köln ihren Kongress ab. Wenige Tage vor diesem Kongress brachte die sozialdemokratische „Arbeiterzeitung“ eine Betrachtung (nachzulesen in Nr. 8 der „Graph. Stimmen“ von 1905) über die sogenannte „Neutralität“ der „freien“ Gewerkschaften. Da heißt es u. a.:

Nur von einer engen ideellen Verbindung von Partei und Gewerkschaft und von einem innigeren Hand-in-Handarbeiten beider Zweige der Bewegung ist Erfolg und Segen für beide zu erwarten.

Und denen, die da meinen, aus allerlei „tatsächlichen“ Rücksichten müßte man sich wenigstens „neutral“ gebären, um die Zufriedenheit nicht vor den Kopf zu stoßen, mag der söhner Kongress unidentifiziert zu Gemüte führen, daß nach aller bisherigen Erfahrung diese Kalkulation völlig verkehrt ist! Wir mögen uns noch so sehr „neutral“ verhalten, die rote Hautfarbe guckt doch an allen Ecken und Enden aus der Bekleidung hervor! Deshalb fort mit der ganzen Nummerlei, die doch nur verächtlich wirkt und zudem keinen Mund hinter dem Ofen hervorlockt!

Was also die Neutralitätstheoretiker treiben, findet selbst ein roter Redakteur „verächtlich“. Das selbe Prädikat trifft natürlich auch für die Redaktion des „Korresp.“ zu.

Aber trotz alledem blieb der „Korresp.“ der Parole Bebets treu, den Sozialismus zu fördern, ohne ihn zu nennen.

Wir aber haben uns mit Erfolg bemüht, dieser Heuchelei ein Ende zu machen. Vor zwanzig Jahren waren selbst manche unserer Bewegung nahestehende Kreise und Personen, von dem roten Charakter des Buchdruckerverbandes nicht überzeugt. Diese Schleier sind heute gefallen. An seine „Neutralität“ glaubt kein Mensch mehr, der über die Gewerkschaftsbewegung aufgeklärt ist.

Die Reichstagswahlen

Das deutsche Volk hat am 4. Mai durch den Stimmzettel gesprochen. Wohin die Strömung ging, konnte man schon vorher wenigstens einigermaßen beschreiben. Jetzt sind die Karten völlig aufgedeckt. Der Zug nach rechts wird getrübt durch den viel kräftigeren Zug zur extremen Linken. Beide haben der Sozialdemokratie die vergrößerten Misfälligkeiten abgenommen. Die Mittelparteien, mit Ausnahme des Zentrums, sind geschwächt. Sie gaben Wähler an die kleinen Splitterparteien ab, die zum Teil nicht einmal ein Mandat erhalten. Durch die Zersplitterung in kleinen Wergparteiern bleiben 848 672 Wähler ohne jede Vertretung, weil keine dieser Parteien in einem Wahlkreis die vorgeschriebene Stimmenzahl erreichte. Es ist nur zu wünschen, daß diese Enttäuschung uns in Zukunft vor dem Aufmarsch von 23 Parteigruppen bewahrt.

Im neuen Reichstage werden von den 23 Parteien nur 9 eine Bedeutung erlangen. Es sind dies nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl: 1. Vereinte Sozialdemokratische Partei 5 973 770 (100 Mandate); 2. Deutschnationale Volkspartei 5 755 609 (96 Mandate); 3. Deutsche Zentrumspartei 3 899 022 (65 Mandate); 4. Kommunistische Partei 3 712 001 (62 Mandate); 5. Deutsche Volkspartei 2 642 843 (44 Mandate); 6. Deutschnationale Freiheitspartei 1 917 578 (32 Mandate); 7. Deutsche Demokratische Partei 1 657 451 (28 Mandate); 8. Bayerische Volkspartei 941 982 (16 Mandate); 9. Bayerischer Bauernbund 683 093 (10 Mandate). Im ganzen wurden bei der diesmaligen Wahl 25 711 676 Stimmen abgegeben. Vorausgesetzt, daß die Wählerzahl wirklich nur 32 Millionen betrug, haben rund 91 Prozent von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Es ist das die höchste Beteiligungsziffer. Bei der Wahl zur Nationalversammlung am 19. Januar 1919 wurden 30 524 948 Stimmen abgegeben,

die einer Beteiligung von 85 Prozent entsprachen, während bei der Wahl zum Reichstag am 6. Juni 1920 dies gleiche Verhältnis erreicht wurde, an Stimmen aber nur 26 017 590 gezählt wurden. Interessant ist die Feststellung, in welcher Weise sich die Tendenz der Wählermassen seit 1919 bemerkbar macht. Im Jahre 1919 bekannten sich 54,4 Prozent der Wähler zu den bürgerlichen Parteien; 45,6 Prozent zu den sozialdemokratischen Parteien; 1920 zählte man 56,9 Prozent bürgerliche und 43,1 Prozent sozialistische Stimmen; 1924 dagegen brachten es die Bürgerlichen auf 66 Prozent und das Konglomerat der vier Sozialistenparteien auf nur 34 Prozent.

Nach dem Wahlausgang ist weder eine Regierung der Rechten, noch der Linken möglich. Es kann nur eine Koalitionsregierung, allerdings unter verschiedenen Kombinationen gebildet werden. Dabei wird die Frage des Sachverständigenutadens eine ausschlaggebende Rolle spielen. Die früheren Mittelparteien, ohne die auch jetzt eine Regierungsbildung scheitern muß, haben das Gutachten als Verhandlungsgrundlage anerkannt und sind mit diesem Standpunkte in den Wahlkampf gezogen. Eine tragfähige Regierung erscheint also nur auf diesem Boden gegeben zu sein.

Für die christlich-nationale Arbeiterbewegung hat die Reichstagswahl auch insofern einen erfreulichen Erfolg gezeigt, als es gelang, fast alle bisherigen Abgeordneten aus ihren Reihen wieder in das Parlament zu bringen und noch eine Verstärkung dazu. Der neue Reichstag zählt in fünf bürgerlichen Parteien 34 DDB-Mitglieder, und zwar 17 (bisher 14) vom Zentrum; Andre, Becker, Dr. Brüning, Ehrhardt, Erising, Gerig, Wiesberts, Groß, Dr. Höfle, Imbusch, Joos, Roth, Schlad, Stegerwald, Krl. Teusch, Tummel und Wieber; 10 (bisher 5) von den Deutschnationalen; Krl. Behm, Behrens, Harb, Hartwig, Georg Hartmann, Hüller, Koch, Lambach, Lindner und Krl. Schott; 3 von der Bayerischen Volkspartei; Dancr, Schirmer und Schwarzer; 2 von der Deutschen Volkspartei; Thiel und Winnefeld; 2 beim Bistlich-sozialen Block; Köhler und Stöhr.

Diese Kollegen werden und dürfen nichts unversucht lassen, die Interessen der Arbeitnehmer in ihren Parteien zur Geltung zu bringen. Sie sind ja die parlamentarischen Wächter der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Belange der Anhänger unserer Bewegung und genießen als solche ein hohes Maß von Vertrauen. Denn, wie sie dieses Vertrauen in der kommenden Zeit zu rechtfertigen verstehen werden, davon wird es nicht in letzter Linie abhängen, ob es gelingt, dem Gebanten der wahren Volks- und Schicksalsgemeinschaft den inneren Impuls zu geben.

Die sozialdemokratische und insbesondere auch die freie Gewerkschaftspressen versucht, ihre Anhänger mit dem Hinweis auf die allein arbeiterfreundliche Politik betreibende Sozialdemokratie zu täuschen. Sie stellt es so dar, als wären die Vertreter der christlichen Gewerkschaften in den bürgerlichen Parteien nur „Arbeiterverräter“, als hätten diese Parteien kein Verständnis für die sozialen Fragen und als wäre alles, was auf diesem Gebiete erreicht wurde, nur das Werk der Sozialdemokratie. Diese Demagogen werden nun ja selbst einsehen, daß man ihren Worten nicht mehr glaubt. Weite Arbeiterschichten der Sozialdemokratie sind zu den bürgerlichen Parteien geflohen; andere hat sie den Maulhelden zu ihrer Linken, den Kommunisten, abgeben müssen. Im übrigen hatte die Sozialdemokratie noch nie die Mehrheit im Parlament und wird sie auch nie erhalten. Wie will man denn fruchtbringende Sozialpolitik betreiben, wenn man nicht einflussreiche bürgerliche Parteien dafür gewinnt? Ohne deren Mitarbeit ist bisher kein einziges sozialpolitisches Gesetz zustande gekommen. Aber das verschweigt man in der bekannten Art: Such' nur die Massen zu verwirren, sie zu betriebligen ist schwer!

Das Volk hat gesprochen. Nun mögen die Erwählten ihren Befähigungsnachweis liefern. Wir als Gewerkschaftler haben keine parteipolitischen Aufgaben zu erfüllen. Doch sind wir an dem Gang der Politik in großem Maße interessiert. Suchen wir ihre Wesensart zu beeinflussen, indem wir uns in den Parteien betätigen, denen wir unsere Stimme gegeben haben.

Die Regelung der Arbeitszeit

In der Arbeitszeit-Verordnung vom 21. 12. 1923 wird im § 1 der Grundtat des Achtstundentages aufrechterhalten. Soweit sich Abweichungen von diesem Grundtat als erforderlich erweisen, soll die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden hinaus nach dem § 5 im Tarifvertrag vereinbart werden.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Arbeitszeitverordnung haben lange auf sich warten lassen. Jetzt sind sie erschienen — veröffentlicht im „Rechts-Gesetzblatt I Seite 416 uff. und im „Rechts-Arbeitsblatt“ Nr. 9 vom 1. 5. 1924 — und verdienen wegen ihrer — Bedeutungslosigkeit ein näheres Eingehen.

Zum § 1 der Verordnung wird erklärt, daß eine Höchstbauer der täglichen Arbeitszeit im Rahmen der 48stündigen Arbeitswoche für männliche Arbeiter über 16 Jahre und für Angestellte im allgemeinen nicht festgesetzt sei. Für jugendliche Arbeiter zwischen 14

und 16 Jahren und für Arbeiterinnen in Betrieben mit in der Regel mindestens 10 Arbeitern sei die durch die Gewerbeordnung festgesetzte Höchstbauer von 10 Stunden, für Arbeiterinnen an den Vorabend der Sonn- und Feiertage von 8 Stunden als maßgeblich anzusehen. Soweit eine Höchstgrenze nicht besteht, ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörden, darauf zu achten, daß überlange Arbeitszeiten nicht eintreten.

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis der über 8 Stunden hinausgehenden Mehrarbeitsstage zu führen. In dieses Verzeichnis ist die Zahl der an den einzelnen Mehrarbeitsstagen beschäftigten Arbeitnehmer unter besonderer Angabe der Zahl der weiblichen und jugendlichen, sowie die Dauer ihrer Beschäftigung einzutragen. Dieses Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Als jugendliche Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer zwischen 14 und 16 Jahren anzusehen.

In allen Fällen geht die tarifvertragliche Regelung der behördlichen vor. Wenn eine solche tarifvertragliche Regelung nicht angestrebt wurde, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten nicht das Recht, Mehrarbeit von sich aus anzuordnen. Bei der Prüfung der Anträge auf Verlängerung der Arbeitszeit soll auf die erforderliche Steigerung und Bebilligung der Güterzeugung gebührend Rücksicht genommen werden. Bewilligungen auf Verlängerung der Arbeitszeit können die Behörden in geeigneten Fällen durch besondere Bedingungen einschränken, wenn eine Gefährdung des Schutzes der Arbeitnehmer zu befürchten ist. Eine Abschrift solcher Bewilligungen ist im Betriebe anzuhängen.

Eingewiesen wird auf den Umstand, daß bei der Verlängerung der Arbeitszeiten die Pausen für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter erhöhte Bedeutung gewinnen. Anträge auf Abkürzung der Pausen sollen wegen des Gesundheitsschutzes besonders eingehend geprüft werden. Den Anträgen soll nur entsprochen werden, wenn die Belange der Gesamtarbeiterschaft insofern großer Entfernungen der Wohnungen von der Arbeitsstelle, günstiger Zuzugverbindungen usw. es als besonders wünschenswert erscheinen lassen. Ferner bei der Verkürzung der Mittagspause auf eine halbe Stunde unter gleichzeitigen teilweisen oder auch völligen Wegfall der Vor- und Nachmittagspausen für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, deren Gesamtarbeitszeit ohne Einrechnung der Pausen täglich nicht über 8 1/2 Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen ohne jede Pause nicht über 5 1/2 Stunden beträgt.

Das ist ja ziemlich alles, was aus den Ausführungsbestimmungen über die Arbeitszeit-Verordnung überhaupt herauskonstruiert werden kann. Wir nennen hier schon am Anfang der Ausführungen die Bestimmungen so. Mehr als das sind sie und überflüssig dazu. Wir behauern den Geheimrat im Arbeitsministerium, der sich mit der Ausarbeitung solcher Ausführungsbestimmungen abplagen mußte. Jeder Gewerkschaftler, der sich einigermaßen arbeitsrechtliche Kenntnisse angeeignet hat, wird über den „sozialen Geist“, der aus den Ausführungsbestimmungen nur so leuchtet, einfach erstaunt sein. In allem Uebereinstimmend in den Ausführungsbestimmungen auf die Steigerung und Verbilligung der Güterzeugung hingewiesen, wofür es nach Ansicht der Bürokraten — natürlich — kein anderes Mittel gibt als die Arbeitszeitverlängerung!

Im übrigen: diese Ausführungsbestimmungen haben vollendet, was die Arbeitszeit-Verordnung angefangen. Die Arbeiterschaft merkt hoffentlich, wofür man mit ihr reifen will. Was jetzt vielfach aus dem Arbeitsministerium kommt, ist so stark mit scharf macherischem Öl durchsetzt, daß man hier deutlich den Einfluß der Arbeitgeberverbände und ihrer Syndikats spürt. Dabei ist der Leiter des Ministeriums ein Mann, dem man wahrhaftig nicht Boreingenommenheit gegen die Arbeiterschaft nachsagen könnte. Wie wird es erst werden, wenn das Ministerium eines anderen Kapitän erhalten sollte?

Unsere Vertreter im Reichstage können unmöglich die Dinge so weiterreiben lassen. Sonst führt die Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit zum Ruin der Wirtschaft. Anzeichen dafür sind ja die Ausföhrungsbestimmungen der Ruhrbergbauunternehmer.

Vom Niederrhein

Schwere Zeiten liegen hinter uns. Der Ruhrkampf und die Inflation lag zentrierender auf der Arbeiterschaft. Arbeitslosigkeit war an der Tagesordnung. Es gab eine Zeit, wo 80 Prozent der Bevölkerung von der fargen Erwerbslosenunterstützung leben mußte. Dazu kamen noch die politischen Wirren der Separatisten. Das Elend war allgemein. Um es zu mildern, waren alle Kräfte angepannt. Die Gewerkschaften stellten wohnen fast nur noch auf den Rathhäusern um mit den Stadtverwaltungen, dem Groß- und Kleinhandel und mit der Industrie zu beraten, wie und wo etwas für die Erwerbslosen herausgeholt werden konnte. Allgemeine Nothilfen wurden organisiert mit dem Ziel, den Armen den Weg zur Beseitigung zu verschaffen. Großes ist geleistet worden, wenn es auch nicht hinreichte, allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Daß diese Zeit dazu angetan war, immer neuen Illusionen in die Kreise der Erwerbslosen hineinzutragen

ist verständlich. Der Arbeiter, der für sich und seine Familie nicht das Notwendigste zum Leben hat, ist empfänglich für radikale Lebensarten. Die Kommunisten haben diese Zeit redlich ausgenutzt; an Putsch und Demonstrationen hat es nicht gefehlt. Machtlos standen die „freien“ Gewerkschaften dem Treiben der Kommunisten gegenüber. Jetzt hält man Reichsraum. Im Textilarbeiterverband in München-Gladbach hat man den ganzen kommunistischen Vorstand seines Amtes enthoben.

Wie sehr die Kommunisten innerhalb der „freien“ Gewerkschaften Oberhand bekommen haben, zeigt die letzte Wahl.

Zu München-Gladbach wurden zur Stadtratswahl 10.316 kommunistische und 3369 sozialdemokratische Stimmen abgegeben.

Nicht allein aber hat die Erwerbslosigkeit diesen scharfen Aufwind gebracht, sondern auch die Politik der Arbeitgeberverbände trug ihr Teil dazu bei. Man kann wohl sagen, daß nicht allein bei den „freien“ Gewerkschaften die radikale Tonart Oberwasser bekommen hat, sondern auch in Arbeitgeberkreisen. Nur auf diese Art läßt sich manches erklären. Die Situation wurde reichlich ausgenutzt. Den Arbeitern zwang man Löhne auf, die nicht im entferntesten das Existenzminimum gewährleisteten. Die Gewerkschaften taten ihr menschenmöglichstes, mußten aber froh sein, daß endlich wieder die Betriebe augemacht wurden und die Arbeiterschaft von der Strafe kam.

Durch Streit war nichts mehr zu erreichen, weil der größte Teil der Arbeiterschaft erwerbslos war, und zudem fehlte auch noch eine staatliche Schlichtungsinstanz. Die alten Schlichtungsausschüsse waren nach sehr bürokratischer Manier schon am 31. Dezember 1923 außer Kraft gesetzt, bevor die neue Schlichtungsordnung von der Bezugsbehörde zugelassen war. Dies geschah erst Mitte April.

Die christlichen Gewerkschaften haben sich ziemlich gut gehalten. Augenblicklich steht alles unter der Parole: Wiederaufbau. Auch unser Verband strebt wieder in die Höhe. Überall regen sich die Kräfte zu neuer Arbeit. Von der Arbeitslosigkeit in unserem Verband ist am wenigsten der Steindruckereibetrieb betroffen worden. Die Steindruckbetriebe waren fast durchweg mit Notgelddruck beschäftigt. Aus diesem Grunde war es auch möglich, den Lohn im Steindruckgewerbe, der seit August vorigen Jahres beträchtlich geregelt wird, immer ziemlich den Verhältnissen anzupassen. Der Manteltarif für das Steindruckereibetriebpersonal wurde von Arbeitgeberseite zum 15. März gekündigt. Das Verhalten der Arbeitgeber ging dahin, grundlegend eine Änderung in der Entlohnung herbeizuführen. Vier Verhandlungen mußten stattfinden, bis wir schließlich zu einem Abschluß kamen, der uns ziemlich befriedigte, den Arbeitgebern aber keinen Erfolg brachte.

Im Buchbindergewerbe herrscht ein großes Durcheinander bezüglich der Entlohnung vor. Teilweise wird nach dem Buchdruckertarif, teilweise nach dem Steindruckertarif, nach dem Apitartar mit Betriebszulage und nach dem Reichstarif gezahlt. In Krefeld wollen die Arbeitgeber überhaupt nichts mehr vom Reichstarif wissen, weil ihnen die Arbeiterinnenlöhne zu hoch sind. Die meisten Firmen gehören dem Reichsverband nicht mehr an. In Elberfeld zählt man den Arbeiterinnen über Tarif, will, aber die Gehilfenlöhne nicht anerkennen, weil sie angeblich zu hoch sind.

Diese Zustände sind wohl hauptsächlich daraus zu erklären, daß im Buchbindergewerbe auf Arbeitgeberseite ein ganzes Sammelsurium von Verbänden besteht, wovon jeder seine eigene Wurst gebraten haben möchte. Das dies zu Unzutraglichkeiten in den einzelnen Orten führen muß, ist verständlich. Das Ziel der Organisation muß sein, hier Ordnung zu schaffen. Wir können nicht den Buchbindergehilfen verschiedener bewerten lassen, je nachdem der Arbeitgeber in dem oder dem Verband ist. Entweder haben wir einen einheitlichen Reichstarif, der uns befriedigt, oder wir müssen die bezirksliche Lohnregelung anstreben. B. Sch.

Zahreseinkommen bis zu 4000 M. Es sind folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse	Monateiseinkommen		Monatsbeitrag
	bis zu	50 M.	
A	50	100	1,50 M.
B	100	200	3,-
C	200	300	6,-
D	300	400	9,-
E	über 300		12,-

Auch in der Angestelltenversicherung werden die Beiträge vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen getragen. Als Angestellte im Sinne der Reichsversicherungsordnung gelten aus dem engeren Gewerbe insbesondere: Faktoren, sofern sie unter dieser Bezeichnung oder als Betriebsleiter, Saalmeister, Oberdrucker oder unter einer ähnlichen Bezeichnung nicht lediglich vorübergehend von der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder eines Betriebsteils beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind; ferner Korrektoren, sofern sie überwiegend Faktorenarbeit verrichten. Außerdem kommen in Frage: Papier-, Streich-, Kocher-, Schleierei-, Kalander-, Kartonnagen-, Wellpappen-, Buchdruck-, Buchbinder-, Stereotyp-, Saalmeister und -untermeister, Oberlithographen, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige; Maler, Kupferstecher, Gravüre, Modelleure, Photographen oder sonstige Graphiker oder Kunstgewerber, sofern sie freischaffend oder wiedergebend künstlerisch tätig sind; Stahlgraveure, Kupferstechermeister und -untermeister, Oberlithographen. Das Ruhegeld besteht in beiden Versicherungen aus einem Grundbetrage und einem Steigerungsbetrage. Der erstere beträgt für die Rentenberechtigten aus der Angestelltenversicherung jährlich 360, aus der Invalidenversicherung 120 M. Als Steigerungsbetrag werden von beiden Versicherungen 10 v. H. der ab 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge gewährt. Für die Invalidenrentenempfänger tritt zu dem Grundbetrage von 120 M. noch ein jährlicher Zuschuß von 36 M.; in gleicher Höhe auch für die Witwen- und Witwerrente; für die Waisenrente beträgt der Zuschuß 24 M. pro Jahr. Hat ein Ruhegeldempfänger aus der Angestellten- oder Invalidenversicherung Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich seine Rente um 36 M. für jedes Kind. Die Witwenrente beträgt in beiden Fällen $\frac{1}{10}$ des Waisenrente für jede Witwe $\frac{1}{10}$ des Ruhegeldes. Bei Wiederverheiratung der Witwe wird diese mit dem Jahresbetrage ihrer Rente abgefunden. Tritt neben dem Anspruch auf eine Rente aus der Angestelltenversicherung ein Anspruch auf Invalidenrente, so wird die Höchstgrenze gezahlt und von der anderen Rente ohne Kinderzuschuß die Hälfte als Zusatzrente.

Die Erwerbslosenunterstützung. Endlich hat die Reichsregierung den Forderungen der Gewerkschaften auf Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung entsprochen. Die bisherigen Unterstützungssätze wurden am 10. Dezember 1923 zur Einführung gebracht. Mit Wirkung vom 5. Mai wurden sie um rund 20 Prozent erhöht und betragen nunmehr wochentäglich in Goldpfennigen:

Klasse	Wirtschaftsgebiet I (Schweizer, Pommer, Sächsen und die Grenzmark)		Zuschläge für den Gehirten das Kind
	unter 21 Jahre	über 21 Jahre	
A	männlich	weiblich	20
	44	34	
B	männlich	weiblich	19
	41	32	
C	männlich	weiblich	18
	38	30	
D/E	männlich	weiblich	17
	35	28	

Klasse	Wirtschaftsgebiet II (Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg, Hannover)	
	männlich	weiblich
A	50	40
B	47	37
C	44	34
D/E	41	31

Klasse	Wirtschaftsgebiet III (Rheinland, Westfalen, Süddeutsches Land)	
	männlich	weiblich
A	54	41
B	50	38
C	46	35
D/E	42	32

Die Familienzuschläge (Ehefrau, Kinder), die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Anderthalbfache der Hauptunterstützung nicht übersteigen. Die selbständigen Unterhaltungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebenden Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Zweieinhalbfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied. Einen Ueberblick über die Wochenunterstützung erhält man, wenn, je nach dem Wirtschaftsgebiet, der Dreiklasse, dem Alter und dem Familienstand die vorstehenden Zahlen mit „sechs“ multipliziert werden. Bekanntlich wird der Hauptteil der für die Erwerbslosenunterstützung benötigten Mittel durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht. Vom Einkommen aller der Krankentassenversicherungspflicht unterliegenden Arbeiter und Angestellten müssen für die Zwecke der Erwerbslosenunterstützung 3 Prozent gezahlt werden, und zwar je zur Hälfte vom Arbeiter und Unternehmer. Es muß daher aus diesem Grunde gefordert werden, daß die Erwerbslosenunterstützung ihres Fürsorgecharakters entkeidet und als soziales Versicherungswert den Beteiligten zur Verwaltung übergeben wird. Dann werden auch die Uebergriffe aufgehoben, die bei der Bewilligung der Unterhaltungen

vorkommen. Im übrigen entsprechen die jetzt neu festgelegten Beträge keineswegs den Lebensnotwendigkeiten. Die Gewerkschaften werden es nicht unterlassen, der Reichsregierung neue Forderungen zu unterbreiten, damit die Erwerbslosen wenigstens einigermaßen vor der größten Not geschützt sind.

Aus dem Gewerbe

Reichstaxtarifverhandlungen für die Kartonnagenindustrie. In der Zeit vom 6. bis 10. Mai trafen in Heidelberg die Vertreter des Zentralverbandes deutscher Kartonnagenfabrikanten mit den beteiligten Arbeitnehmer-Organisationen zusammen, um über den Neuaufschluß eines Reichstaris für die deutsche Kartonnagenindustrie zu beraten. Es muß anerkannt werden, daß die Einstellung des Zentralverbandes zur Tariffrage wohltuend absieht von dem Verhalten manch anderer Arbeitgeberverbände, die heute die Zeit für gekommen erachten, alle tariflichen Bindungen zu befeitigen. Der Zentralverband erklärte sich bereit, einen neuen Reichstarif abzuschließen. Aber die von ihm gestellten Anträge ließen erkennen, daß man die tariflichen Bestimmungen ganz erheblich zugunsten der Arbeitnehmer abändern wollte. Und die große Zahl von Arbeitgebervertretern, die an den Verhandlungen teilnahm, zeigte bald, daß man hinter jene Anträge auch den nötigen Nachdruck setzen wollte. Vom frühen Morgen bis in den späten Abend ging das Ringen der beiderseitigen Vertreter, bis dann endlich die Erkenntnis durchbrach, daß ein neuer Reichstarif nur zustande kommen könnte, wenn beide Teile ihre Wünsche zurückstellten. So mußten wir auf die mancherlei Verbesserungswünsche verzichten, deren Erfüllung wir von den diesmaligen Verhandlungen erhofften. Aber auch die Arbeitgeber mußten manche Forderung zurückstellen. So ist der bisherige Tarif im großen und ganzen erneuert worden. Einige kleinere Abänderungen seien nachstehend angezeigt. Die Veränderung der Verhältnisse im Arbeitgeberlager hat es mit sich gebracht, daß der neue Reichstarif nur für die Kartonnagenindustrie abgeschlossen wurde. Wie auf die Glasindustrie bezüglichen Bestimmungen wurden gestrichen. Die bisherige Ziffer 17 des Tarifvertrages, die zu mancherlei Streitigkeiten in den Betrieben geführt hat, erhielt nachstehende Fassung:

„Für Stülchlohnarbeiter, die vorübergehend um Stundenlohn beschäftigt werden, ist ein Zeitlohn zu vereinbaren, der dem Stundenlohn zusätzlich zehn Prozent entspricht. Dieser Zeitlohn gilt für eine vorübergehende Zeitlohnarbeit bis zur Dauer von fünf Wochen. Nach dieser Zeit kommt der tarifmäßige Stundenlohn der betreffenden Gruppe ohne jeden Zuschlag zur Auszahlung.“

Bei der Ziffer 31 Abs. 1 machte sich eine genauere Bestimmung des Begriffs „Ueberstunde“ notwendig, weil die bisherige Bestimmung nicht in Einklang zu bringen war mit dem Abkommen über die Mehrarbeit. Der betr. Absatz wird daher jetzt mit nachfolgender Bestimmung eingeleitet:

„Ueberstunden sind nur solche Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitsdauer bei Vollarbeit hinausgehen.“

Wird also in einem Betriebe regelmäßig täglich acht Stunden gearbeitet, dann erhalten die neunten und zehnten Stunde einen Zuschlag von 25 Prozent; wo auf Grund des Ueberzeitabkommens die neunstündige Arbeitszeit eingeführt wurde, gilt der vorgenannte Zuschlag für die zehnte und erste Stunde. Im Zusammenhang damit erhielt auch die Bestimmung über Nacharbeit einen Zusatz. Als Nacharbeit gilt nach dem Tarif die Zeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens. Wenn nun der neunstündige Arbeitstag eine etwa daran anschließende Ueberstunde bis in die Zeit nach acht Uhr abends reicht, so gilt die erste Ueberstunde am Tage nicht als Nacharbeit. Es werden solche Fälle in der Praxis wahrscheinlich wenig vorkommen, wir erwarten von den Betriebsvertretungen, daß sie möglichst darauf drängen, bei Verlängerungen der Arbeitszeit einen früheren Arbeitsbeginn einzuführen, damit sich in solchen Fällen die Arbeitszeit nicht bis in die späten Abendstunden ausdehnt. Die bisher im Tarifvertrag vorgesehenen Vorschläge für die Gehaltsentfaltung sind neu geregelt worden. Es sollen gezahlt werden: im ersten Gehrsjahre 30 Prozent; im zweiten 40 Prozent und im dritten 50 Prozent des Tariflohnes des ersten Gehrsjahres. Die Behandlung von Streitfällen aus dem Tarifvertrag ist insoweit neu geregelt worden, als überall da, wo Tarifschiedsgerichte nicht gebildet werden können oder diese infolge Verschuldens der einen oder anderen Partei nicht innerhalb acht Tagen zusammenreten, die Streitfälle bei dem zuständigen Gewerbegericht oder Arbeitsgericht zur Erledigung gebracht werden können. Die Lohnzuschläge für Spezialarbeiter und -arbeiterinnen sowie für Maschinenarbeiterinnen sind mit fünf Prozent festgelegt worden. Die Arbeitszeit wurde tariflich wieder mit 48 Stunden festgelegt und für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1924 ein Arbeitszeitabkommen in ähnlicher Form wie bisher abgeschlossen. Es heißt jetzt, daß die Mehrarbeit bis zur Höchstdauer von 54 Stunden wochentlich vom Arbeitgeber nach Anhörung der Betriebsvertretung angeordnet werden kann. Durch diese neue Fassung „nach Anhörung der Betriebsvertretung“ ist den Kollegen in den Betrieben die

Volkswirtschaft — Sozialpolitik

Angestellten- und Invalidenversicherung. Der Reichsarbeitsminister hat in einer Verordnung vom 16. April 1924 — abgedruckt im Reichsgesetzblatt Nr. 31, 1924 I — verschiedene Änderungen in der Sozialversicherung durchgeführt. Für die Invalidenversicherung kommen nunmehr fünf Lohnklassen nach folgendem wöchentlichen Arbeitsverdienst in Frage:

Klasse	Arbeitsverdienst		Wochenbeitrag
	bis zu	10 M.	
1	10	15	40 Pf.
2	15	20	60
3	20	25	80
4	25	30	100
5	über 30		

Die Beiträge für die Invalidenversicherung werden zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber gezahlt. — Der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen Angestellte mit einem

